

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten, auf dem Bauernmarkt, auf der Domweih, auf dem Flohmarkt und auf dem Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Verden in seiner Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Märkte der Stadt Verden zur Ausübung eines Gewerbes oder zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen fliegender Bauten, Wagen oder Gerätschaften ist gebührenpflichtig. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen und andere Kraftfahrzeuge der zugelassenen Marktbezieher/innen, Ihrer Familienangehörigen und Beschäftigten.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühr für die Wochenmärkte und den Bauernmarkt

Die Benutzungsgebühr je Markttag beträgt für jeden angefangenen Frontmeter 1,25 €, bei Überschreitung einer Standtiefe von 2,0 m ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.

Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €

(2) Benutzungsgebühr auf der Domweih

Die Benutzungsgebühr auf der Domweih beträgt für sechs Tage je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche

1. Verkaufsgeschäfte	5,25 €
2. Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr oder alsbaldigen Verzehr (z. B. Imbisse aller Art, Eis, Fleisch, Schmalzkuchen)	6,00 €
3. Töpfer- und Porzellanwaren, Korbwaren	2,50 €
4. Verlosungen	6,50 €
5. Schieß- und Spielgeschäfte	5,50 €
6. Schaugeschäfte	3,00 €
7. Belustigungsgeschäfte	4,50 €
8. Karusselle, Geisterbahnen	4,50 €

9. Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinder-Scooter, Kinder-Reitbahn, Schiffschaukeln, Looping-Schaukeln	3,00 €
10. Autoscooter, Go-Cart-Bahnen	3,50 €
11. Schnauferl, Kinderschiffschaukeln, Verkehrskindergarten, Kindereisenbahn	2,00 €
12. Achterbahnen	2,50 €
13. Schienenbahnen	3,00 €
14. Riesenräder	
bis 250 m ² Gesamtfläche	2,75 €
über 250 m ² Gesamtfläche	2,50 €
15. Schank- und Tanzbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke	5,25 €

Die Gebühr beträgt als fester Satz für

1. kleinere Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Satz 1 zu berechnen ist (Mindestgebühr)	34,00 €
2. Drehorgelspieler/innen und Straßenmusiker/innen (wenn ein fester Platz zugewiesen wird) und bei Kapellen für die zweite und jede weitere Person	7,00 € 3,50 €
3. Kraftmesser o. ä. Vorrichtungen	7,00 €
4. Fotografen/Fotografinnen	20,00 €

Dauert die Domweih mehr als sechs Tage, so erhöht sich die Benutzungsgebühr um 1/6 je Tag.

Für die in Abs. 2 Satz 1 nicht besonders genannten Geschäfte sind die Gebühren nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach gleichen.

Zu den Benutzungsgebühren werden folgende Zuschläge erhoben:

Freistehende Pavillons (Mittelreihe usw.)	25 %
---	------

§ 3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den gemäß § 2 festzusetzenden Gebühren nicht enthalten. Sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen jeweils zusätzlich erhoben.

§ 4 Berechnung der Benutzungsgebühren

Die Maße, die der Berechnung der Benutzungsgebühren zugrunde zu legen sind, werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Wochenmärkte und für den Bauernmarkt sind von

- a) gelegentlichen Marktbeziehern/Marktbezieherinnen an Markttagen,
- b) ständigen Marktbeziehern/Marktbezieherinnen vierteljährlich im voraus, und zwar am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei vierteljährlicher Zahlung ermäßigt sich die Gebühr um 10 %. Hierbei sind die anteiligen Benutzungsgebühren, die auf Markttag entfallen, an denen der/die Marktbezieher/in durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Teilnahme verhindert war, zu erstatten.

Die Benutzungsgebühren für die Domweih sind spätestens bis zum Domweih-Montag (12.00 Uhr) zu entrichten.

Falls die erteilte Genehmigung nicht bis zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt von dem/der Antragsteller/in genutzt worden ist, verfällt die geleistete Vorauszahlung zugunsten der Stadt.

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Benutzungsgebühr verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch den Beauftragten der Stadt von der überlassenen Straßenfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten, auf der Domweihe, auf dem Flohmarkt und auf dem Weihnachtsmarkt vom 08.03.1994 außer Kraft.

Verden (Aller), den 11.12.2001

Stadt Verden (Aller)

Bürgermeisterin

Stadtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
auf den Wochenmärkten, auf dem Bauernmarkt, auf der Domweih,
auf dem Flohmarkt und auf dem Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Verden in seiner Sitzung am 15.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten, auf dem Bauernmarkt, auf der Domweih, auf dem Flohmarkt und auf dem Weihnachtsmarkt erhält folgende Fassung:

§ 2

(2) Benutzungsgebühr auf der Domweih

Die Benutzungsgebühr auf der Domweih beträgt für sechs Tage je qm der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche

1.	Verkaufsgeschäfte	6,00 €
2.	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr oder als baldigen Verzehr	7,50 €
3.	Töpfer- und Porzellanwaren, Korbwaren	3,00 €
4.	Verlosungen	7,50 €
5.	Schieß- und Spielgeschäfte	6,00 €
6.	Schaugeschäfte	3,30 €
7.	Belustigungsgeschäfte	5,00 €
8.	Karussells, Geisterbahnen	5,00 €
9.	Kinderkarussells, Bodenkarussells, Kinderskooter, Kinderreitbahn, Schiffsschaukeln, Looping-Schaukeln	3,30 €

10.	Autoskooter, Go-Kart-Bahnen	3,90 €
11.	Schnauferl, Kinderschiffsschaukeln, Verkehrskindergarten, Kindereisenbahn	2,20 €
12.	Achterbahnen	2,75 €
13.	Schienenbahnen	3,30 €
14.	Riesenräder bis 250 qm Gesamtfläche	3,00 €
	über 250 qm Gesamtfläche	2,75 €
15.	Schank- und Tanzbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke einschl. der Fläche für Außenbewirtung	5,00 €

Die Gebühr beträgt als fester Satz für

1.	Kleinere Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Satz 1 zu berechnen ist (Mindestgebühr)	40,00 €
2.	Drehorgelspieler/innen und Straßenmusiker/innen (wenn ein fester Platz zugewiesen wird)	7,00 €
	und bei Kapellen für die 2. und jede weitere Person	3,50 €
3.	Kraftmesser o. ä. Vorrichtungen	8,00 €
4.	Fotografen/-innen	20,00 €

Dauert die Domweih mehr als sechs Tage, so erhöht sich die Benutzungsgebühr um 1/6 je Tag.

Für die in Abs. 2 S. 1 nicht besonders genannten Geschäfte sind die Gebühren nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach gleichen.
Zu den Benutzungsgebühren werden folgende Zuschläge erhoben:

Freistehende Pavillons (Mittelreihe) = 25 %.

Artikel II

Es wird folgender neuer § 2 Abs. 3 eingefügt:

(3) Die Benutzungsgebühr für den Flohmarkt beträgt je Flohmarkttag für jeden angefangenen Frontmeter 2,00 €

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in den gemäß § 2 Abs. 1 und 2 festzusetzenden Gebühren nicht enthalten. Sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen jeweils zusätzlich erhoben. Im § 2 Abs. 3 ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verden (Aller), den 15.04.2004

Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
auf den Wochenmärkten, auf dem Bauernmarkt, auf der Domweih,
auf dem Flohmarkt und auf dem Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Verden in seiner Sitzung am 10. Mai 2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Im § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen in zugelassenen Bereichen werden zusätzlich 20,00 € pro Fahrzeug erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verden (Aller), den 07.07.2005

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister